

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 12. April 2024

Vernehmlassungsantwort: Angleichung der EO-Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesteilen, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den Gesetzesentwurf zur Revision des Erwerbersatzgesetzes (EOG) vollumfänglich, der die verschiedenen Leistungen besser aufeinander abstimmt und an die gesellschaftlichen Entwicklungen anpasst. Aus gastgewerblicher Sicht ist insbesondere zu begrüessen, dass künftig die Betriebszulage für Selbstständige auch bei Elternschaft, Adoption oder Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes gewährt werden soll. Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen über die aktuellen EO-Ressourcen finanziert werden können und daher keine zusätzlichen Kosten auf die Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmenden oder Selbstständigerwerbenden abwälzt.

II. GastroSuisse befürwortet die Ausweitung des Anspruchs auf Betriebszulage

Die Betriebszulage wird derzeit nur an Dienstleistende bezahlt und für die übrigen, durch die EO entschädigten Urlaube nicht übernommen. Daher haben bspw. selbstständigerwerbende Mütter während des Mutterschaftsurlaubs und Eltern, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, keinen Anspruch auf diese Zulagen, obschon sie ebenfalls während ihres Urlaubs laufende Betriebskosten tragen. Der Gesetzesentwurf zur Angleichung der EO-Leistung ändert dies und weitet den Anspruch auf Betriebszulage aus, ohne neue Ungleichbehandlungen zu verursachen. GastroSuisse befürwortet die entsprechenden Gesetzesänderungen (vgl. neuer Art. 16^{ter}, 16^{ter}, 16^{ter}, 16^{wter} EOG). Sie dürften für viele Selbstständigerwerbende im Gastgewerbe eine grosse Entlastung darstellen. GastroSuisse unterstützt den Gesetzesentwurf, weil sich die Änderungen insgesamt positiv auf die Wirtschaft auswirken werden, insbesondere auf die selbstständigerwerbenden Mütter, deren Fixkosten besser berücksichtigt werden. Die Ausweitung der Betriebszulagen sowie die geplante Betreuungsentuschädigung bei einer Hospitalisierung des Kindes und die Verlängerung der Mutterschaftsentuschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter führen laut Erläuterndem Bericht nicht zu höheren Sozialabgaben für Unternehmen. Im Gegenteil, sie decken weitgehend die Kosten, die sonst von den Arbeitgebern für ihre Angestellten oder von den Selbstständigerwerbenden selbst getragen werden müssten.

III. Weitere Lücken bei der Erwerbsausfallentschädigung schliessen

Zudem bietet die Revision des EOG eine Gelegenheit, weitere Lücken bei der Erwerbsausfallentschädigung zu schliessen und die Lehren aus der Covid-19-Pandemie zu ziehen. Selbstständigerwerbende nach Art. 12 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts und Personen nach Art. 31 Abs. 3 Buchstaben b und c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (mitarbeitende Ehegatten der Arbeitgeber), die durch eine zeitlich begrenzte behördliche Massnahme wirtschaftlich massgeblich betroffen sind, sollen eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik



Layla Pichler
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin